



Stadtverwaltung Markkleeberg
SG Recht und Ordnung

Postfach 1226
04410 Markkleeberg

Ort, Datum
Markkleeberg, 06.08.2013

Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.
Sascha Kunze 204

Telefon Telefax
0341-3533-201 0341-3533-264

E-Mail
sascha.kunze@markkleeberg.de *

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)
2013S00079 / OA/III/2

**Vollzug des Landesstraßengesetzes
Sondernutzungserlaubnis
und Gebührenbescheid**
für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche

Erweiterung **Änderung**

Zum Antrag vom:
21.05.2013

An die
Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Kamenzer Straße 13/15
01099 Dresden

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Rechtsgrundlage des § 21 Abs. 1 Sächs. Straßengesetzes vom 21. Jan. 1993 (SächsStrG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Markkleeberg vom 14.06.1995 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Verwaltungskostensatzung der Stadt Markkleeberg vom 02.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung

wird Ihnen folgende Sondernutzungserlaubnis in stets widerruflicher Weise erteilt:

Ort/Straße der Sperrung: **Markkleeberg, Gesamte Ortslage**
Abschnitt:
Ortsteil:
Betroffene Straßen:

Ortslage: **Verbot der Plakatierung vor Verwaltungsgebäuden, Friedhöfen, Kirchen und anderen religiösen Einrichtungen**

Zeitraum vom: **07.08.2013** bis: **29.09.2013**

Gemeldeter Beginn:
Gemeldetes Bauende:
Zeitraum:

Umleitung

Art der Sondernutzung

- Aufstellen von Maschinen, Kränen
- Bauwagen
- ADK
- TDK
- Aufzug
- Hubbühne
- Silo
- Baustelleneinrichtung, Bauzaun
- Baustelleneinrichtung
- Bauzaun
- Kanalbau

- Straßenbau
- Gleisbau
- Fernmeldetechnik
- Fernheizung
- Gasleitung
- Wasserleitung
- TW - Leitung
- AW - Leitung
- Kabelverlegung
- ELT - Leitung
- Baumpflanzung

- Aufstellen von Containern
- Büro - Container
- Schutt - Container
- Gerüststellung, Baugerüst
- Lagerung von Material, Gegenständen
- Bauwerkstroekenlegung
- Befahren des Rad- und Gehweges
- Aufgrabung
- Aufbrechen der Befestigung
- Durchörterung

ca. 76 Plakate - DIN A1 Wahlwerbung "Piratenpartei" für Bundestagswahl am 22.09.2013

Weitere Bemerkungen

Sondernutzungsgebührenbefreiung sowie Befreiung von den Verwaltungsgebühren gemäß der 1. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Markkleeberg

Maße der Sondernutzung	Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Parkplatz	Grünfläche	Sonst.Fläche	Gesamtfläche (m ²)
Länge (m)							
Breite (m)							
Fläche (m ²)							
Restbreite (m)							
Fläche:							

Begründung zur Sondernutzungserlaubnis

Wahlwerbung zur Bundestagswahl am 22.09.2013

Auflagen zur Sondernutzungserlaubnis

Diese Erlaubnis ist verbunden mit folgenden Auflagen und Bedingungen:

1. Unter Vorbehalt der Zustimmung des Straßenbaulastträgers und der Straßenverkehrsbehörde erlauben wir Ihnen das Befestigen von Plakaten auf Hartfaserplatten (max. Größe DIN A4) an Lichtmasten innerorts des Stadtgebietes Markkleeberg.
2. Das Befestigen der Plakate wird nur an Lichtmasten und mit Kunststoffkabelbinder erlaubt. Vor Verwaltungsgebäuden, Friedhöfen, Kirchen und anderen religiösen Einrichtungen ist das Plakatieren generell verboten.
3. Plakatwerbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und -einrichtungen sind gemäß § 33 Abs. 2 StVO unzulässig. Eine Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit für Fußgänger und Fahrzeuge ist verboten. Verkehrszeichen und -einrichtungen (Lichtsignalanlagen, Brückengeländer, Absperrungen) dürfen nicht mit Plakate verdeckt werden. Vor und hinter Straßenkreuzungen und Einmündungen bis zu 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten dürfen keine Werbemittel angebracht werden, um eine freie Sicht in den Verkehrsraum zu gewähren.
4. Die Werbeträger müssen wetterbeständig gefertigt sein und sind wetterbeständig zu befestigen
5. Die Anbringung der Werbemittel an Lichtmasten hat so zu geschehen, dass weiterhin eine ungehinderte Pflege und Wartung der Leuchten erfolgen kann.
6. Die Verwendung von selbstklebenden Werbemitteln (Aufkleber) ist nicht gestattet.
7. Das Beheften, Bekleben und Beschreiben von im Straßenraum stehenden Gebäuden, Einfriedungen, Schaltkästen, Versorgungseinrichtungen, Bäumen und anderen Masten ist verboten.
8. Der Erlaubnisnehmer haftet im Rahmen des geltenden Rechts für alle Schäden, die mit der erteilten Sondernutzungserlaubnis entstehen.
9. Eine Haftung, auch bei Beschädigung oder unbefugte Entfernung durch Dritte, wird durch die Stadt Markkleeberg nicht übernommen.
10. Die Werbung an Lichtmasten erfolgt auf eigene Gefahr.
11. Bei Nichteinhaltung der Auflagen kann die Stadt Markkleeberg die angebrachte Plakatierung auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernen lassen.
12. Die Lichtmasten sind vor Beschädigung zu schützen. Beschädigungen, wie z. B. Einschneiden in die Schutzschicht der Maste, Rostflecke und ähnliches sind auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu beseitigen.
13. Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast, wenn von einem vorbehaltenen Widerspruch Gebrauch gemacht oder die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen wird.
14. Die Erlaubnis ersetzt nicht die Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften (z.B. SächsWahlG) und lässt Rechte Dritter unberührt.
15. Die Erlaubnisfrist ist unbedingt einzuhalten. So ist die Plakatierung spätestens am folgenden Tag der Beendigung des Zeitraumes der erteilten Erlaubnis zu entfernen.
16. Zur Anbringung von Wahlwerbung an Kreis-, Staats- und Bundesstraßen außerhalb von Ortschaften ist die Zustimmung der jeweiligen Straßenbaubehörde einzuholen.
17. Bei Nichteinhaltung dieser Sondernutzungserlaubnis kann gegen den Antragsteller gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 3 Sächsisches Straßengesetz eine Ordnungswidrigkeitenanzeige erstattet werden.


Für die Erlaubnis und der damit in Verbindung stehenden Auflagen und Bedingungen wird sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Unerlaubte Sondernutzungserlaubnis

Ausführende Firma:	Piratenpartei Deutschland Landesverband Sachsen	
Anschrift:	Kamenzer Straße 13/15, 01099 Dresden	
Telefon / Telefax:	0351-418802-750 - 0351-418802-759	Geschäftsführer:
1. Verantwortl. Bauleiter:	Herr Philipp Schnabel	
Telefon / Fax:	0351-418802-750 /	Handy: 0176-24309990
2. Verantwortl. Bauleiter:		
Telefon:		Handy:

Die umseitigen / beiliegenden Bedingungen, Auflagen, Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieses Bescheides. Dieser Bescheid wird mit Auflagen und Bedingungen des zuständigen Amtes an die Verkehrsbehörde weitergeleitet. Von dort erhalten Sie die verkehrsrechtliche Anordnung. Der öffentliche Verkehrsraum darf erst genutzt werden, wenn dem Antragsteller hierfür die Genehmigung der Verkehrsbehörde vorliegt. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gebühren befreit.

Im Auftrag  Kunze Stadtverwaltung Markkleeberg Postfach 12 26 04410 Markkleeberg
--

Anlagen: Kostenbescheid
Verteiler: Antragsteller
 Technischer Baubereich
 Gemeindevollzugsdienst
 Kasse
 Akte
Zustellungsart:
Post

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

Bedingungen, Auflagen und Hinweise

1. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde / Gemeinde zu ersetzen.
2. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbaubehörde / Gemeinde oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde / Gemeinde und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
3. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen und dergl. verlegt sind.
4. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbaubehörde / Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
5. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperrern und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung - StVO - verwiesen.
6. Die Beendigung der Bauarbeiten ist anzuzeigen.
7. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbaubehörde / Gemeinde einzuholen.
8. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grund, so ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde / Gemeinde ist hierbei Folge zu leisten.

9. Technische Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße

- 9.1 Für die Arbeiten auf Straßengebiet sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
 - 9.2 Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und, soweit erforderlich, von einem zugelassenen Prüfenieur geprüft werden. Die statische Berechnung sowie Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung vorzulegen.
 - 9.3 Soweit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, in Mehrschichtenbetrieb oder innerhalb Fristen durchgeführt werden. Auch können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.
 - 9.4 Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigungen zu schützen. Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten. Auf § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.
 - 9.5 Die Straßenbepflanzung ist zu schonen.
 - 9.6 Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.
 - 9.7 Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahmen unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung sofort zu benachrichtigen.
 - 9.8 Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
 - 9.9 Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Der Pflichtige hat die zur Grenzherstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stellen ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen der Straßenbauverwaltung; zu unterrichten ist das Straßenbauamt.
 - 9.10 Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten zu verfüllen. Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten. Das "Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben" und die "Zusätzliche Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau" sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.
 - 9.11 Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn solche bei der Durchführung der Arbeiten notwendig werden.
 - 9.12 Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße und das Zubehör. Die beim Bau freierwerdenden Bodenmassen sind abzufahren. Beschädigte Bepflanzung ist zu ersetzen. Seitenstreifen und Böschungen sind wieder zu begrünen.
 - 9.13 Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von drei Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
10. Der Erlaubnisnehmer wird auf folgende Vorschriften des Landesstraßengesetzes hingewiesen:
 Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde
- 10.1 die Anlagen zu ändern;
 - 10.2 den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- Die Kosten hierfür trägt der Erlaubnisnehmer. Er hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Markkleeberg, Raschwitzter Straße 34 a bzw. Rathausplatz 1 in 04416 Markkleeberg zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Widerspruchsfrist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Der Widerspruch gegen diesen Bescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Die Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung bleibt bestehen.